

→ Frau Spielf z. Kb.
Fax 03461/445-270

Artenschutzrechtliche Bewertung

zum Bauantrag vom 26.07.2011
im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 5.1
der Gemeinde Geusa
„Gewerbepark Geusa“

105 gbb.
18.11.2011 wjg

Auftraggeber: Arctech GmbH
Dorfstraße 64
09236 Claußnitz

Bauleitplanung: H+B Stadtplanung GbR
Philipp-Müller-Straße 10
06110 Halle (Saale)

Bearbeitung: Landschaftsarchitekturbüro Haselbach
Talstraße 17a
06120 Halle (Saale)

Halle, den 07.11.2011

Julekitten kommt erst nach Festlegung
Ferien

1. Einleitung

Der Bebauungsplan Nr. 5.1 der Gemeinde Geusa wurde im Jahr 2007 rechtswirksam.

Auf dieser Grundlage wurde die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den ausgewiesenen Flächen zur baulichen Nutzung am 26.07.2011 beantragt.

Das betrifft östlich entlang vom Stangenweg ca. 3,08 ha und westlich vom Stangenweg ca. 4,33 ha in den Randbereichen der vorhandenen Bebauung.

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen soll im November / Dezember 2011 erfolgen.

Weiterhin ist die Aufstellung von Technikcontainern entlang der Ringstr. westlich vom Stangenweg und der Abriss des Institutsgebäudes (Blaues Wunder) geplant.

2. Beschreibung des Untersuchungsraumes / Biotopstrukturen / aktuelle Nutzungen

Durch die landwirtschaftliche Nutzung der fruchtbaren Schwarzerdeböden waren Jahrhunderte lang Ackergesellschaften für den Großteil des Plangebietes charakteristisch. Mit der Ansiedlung des Militärs Anfang der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts wurden Bodenversiegelungen für die Errichtung von Gebäuden und Straßen vorgenommen. Bodenabträge und Aufträge vorwiegend von Schotter und Bodenaushub veränderten die Standortbedingungen. Andere Standorte, insbesondere Randbereiche, fielen in diesem Zeitraum brach. Durch natürliche Sukzession siedelten sich hier autochthone Gehölzarten wie Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Holunder (*Sambucus nigra*), Gemeine Birke (*Betula pendula*), Wildlinge von Birnen, Äpfeln, und als allochthone Gehölze Pappel (*Populus-Hybriden*), Eschenahorn (*Acer negundo*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*) an.

Infolge der Nutzungsaufgabe nach der Wende haben sich auf mehr als 75% der Gesamtfläche des Plangebietes Ruderalfluren entwickelt, deren Struktur je nach Alter und Standortbedingungen unterschiedlich ausgeprägt ist. Im Plangebiet dominieren Ruderalfluren trockenwarmer Standorte.

In den letzten 5 Jahren erfolgten umfangreiche Veränderungen. Auf der Grundlage des Bebauungsplanes wurde der Stangenweg und eine weitere zentral liegende Straße zur Erschließung des Gewerbegebietes saniert und ausgebaut. Es wurde eine Abwasserentsorgung im Trennsystem mit einem großen Regenwasserrückhaltebecken errichtet. Außerdem erfolgten im südlichen Teil und angrenzend an das B.-Plangebiet umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Gebäudeabbrüche, Flächenentsiegelungen, Pflanzungen, Kräuteransaat). Auf den Abbruch- und Ruderalflächen haben sich Gehölzsämlinge, insbesondere Birke (*Betula pendula*), Pappel (*Populus-Hybriden*), Eschenahorn (*Acer negundo*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*) spontan in großem Umfang angesiedelt.

3. Darlegung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme auftreten:

- Versiegelungen
- Veränderung der Habitatstruktur
- Visuelle Wirkungen
- Lärmimmissionen
- Trennwirkung

Durch das Vorhaben werden bau- und anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist aber verschieden, so ist bei der Aufstellfläche für die Technikcontainer von einer vollständigen Versiegelung auszugehen. Bei den Aufstellflächen der Module kann aufgrund der Verwendung von geramten Stahlrohren statt Betonfundamenten von einer sehr geringen Versiegelung ausgegangen werden.

Die Habitatstrukturen werden durch die geplante Baumaßnahme erheblich verändert. Die mit ruderalen Gehölzen bestandenen Flächen, die bestehenden Brachflächen werden umgenutzt.

Visuelle Wirkungen entstehen aufgrund der regelmäßigen inneren Gliederung der Anlage durch die einzelnen Modulreihen mit den dazwischenliegenden Wegen.

Die im Rahmen des Bauantrages beantragten Flächen sind noch relativ klein aufgrund der breiten Pflanzstreifen, welche im Bebauungsplan zwischen den einzelnen Baufeldern vorgesehen wurden.

Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt zu baubedingten Lärmimmissionen durch die eingesetzten Baumaschinen.

4. Darlegung der Betroffenheit von entscheidungsrelevanten Arten

4.1. Fledermäuse

Für das Vorkommen von Fledermäusen in den noch vorhandenen Gebäuden am Rande einer strukturreichen Landschaft mit dem Klyegraben im Süden mit linienhaften Strukturelementen wie Bachlauf, Waldränder und Feldgehölzen bestanden Anhaltspunkte.

Eine Untersuchung der Fledermäuse wurde durchgeführt. Bei der Begutachtung der vorhandenen Gebäude erwies sich nur das „Blaue Wunder“ als für Fledermäuse potentiell geeignet.

Es wurde dort bei Begehungen im Februar – März 2011 die Eignung als Winterquartier und im Mai 2011 die Eignung als Sommerquartier untersucht.

Dabei wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung von Fledermäusen gefunden. (VOLLMER 2011)

Da eine potentielle Nutzung im Sommer nicht auszuschließen ist, sollte der Gebäudeabriss an die Aktivitätsphasen der Fledermäuse orientiert sein. Etwa ab Oktober, wenn die Nachttemperaturen unter den Gefrierpunkt fallen und die Nahrungsinsekten fehlen, verlassen die eventuell vorkommenden Fledermäuse ihre Tagesschlafplätze und suchen ihr Winterquartier auf.

Als Vermeidungsmaßnahme ist die zeitliche Beschränkung des Gebäudeabrisses notwendig. Der Gebäudeabbruch ist nur in der Zeit vom 01.11. bis 28.02. zulässig. Außerdem sind die Abbrucharbeiten entsprechend Gutachten von einer fachkundigen Person im Rahmen einer ökologischen Bauüberwachung zu kontrollieren. (Vermeidungsmaßnahme 1)

4.2. Feldhamster

Weiterhin befindet sich das B-Plangebiet in einem potentiellen Feldhamstervorkommensgebiet. Eine Präsenzprüfung der Feldhamster wurde durchgeführt.

Der Feldhamster ist ein typischer Offenlandbewohner, er bevorzugt als Lebensraum Agrarflächen mit Getreideanbau. Es sind aber auch Vorkommen in Gärten, Scheunen, Hecken und Straßenböschungen bekannt, allerdings handelt es sich dabei um suboptimale Lebensräume, die in der Regel nur temporär genutzt werden. Aufgrund der fehlenden landwirtschaftlichen Nutzung, der zunehmenden Verbuschung und weiteren ungünstigen Faktoren, wie geschotterte Oberflächen (schlechte Grabbarkeit), Störungen durch die im Osten und Westen angrenzenden Siedlungsflächen, die Zerschneidung durch Straßen (Geusaer Straße im Norden und die Merseburger Str. im Süden) wird das Untersuchungsgebiet in dem derzeitigen Zustand als für den Feldhamster ungeeignetes Habitat bewertet.

Eine Betroffenheit des Feldhamsters durch die Baumaßnahme und das damit verbundene Eintreten von Zugriffsverboten im Sinne des § 44 Abs. 1-3 (BNatSchG) kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz sind nicht erforderlich. (NEUMANN, MUNDT 2011)

4.3. Avifauna

Im Plangebiet des Bebauungsplanes brüten Haubenlerche, Baumpieper, Steinschmätzer, Grau- und Goldammer.

Die Haubenlerche hat ihr Verbreitungsgebiet auf größeren Freiflächen mit schütterer oder kurzer Vegetation. Bevorzugt werden z. B. Industriebrachen. Mit zunehmender Begrünung der Freiflächen durch Sträucher verschwindet die Haubenlerche.

Ein Brutvorkommen der Feldlerche ist aufgrund des Gehölzaufkommens innerhalb des Plangebietes eher auszuschließen. Die Ackerflächen im Umland stellen geeignete Bruthabitate dar.

Auch der Baumpieper und der Steinschmätzer lieben dürrtig bewachsene Flächen und erhöhte Strukturen, wie z.B. Erdhaufen, Steinblöcke, Materialstapel.

Grau- und Goldammer bewohnen überwiegend halboffene Landschaften.

Der Neuntöter und der Raubwürger bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, Magerrasen sowie auch gebüschreiche Feuchtgebiete.

Brutvögel der überwiegend halboffenen Brachflächen mit einzelnen Sträuchern

Goldammer, Grauammer, Haubenlerche, Baumpieper, Steinschmätzer, Neuntöter, Raubwürger

Aufgrund des hohen Verbuschungsgrades der Ruderalflächen hat sich der Lebensraum für die Offenlandbrüter mit den Jahren verschlechtert. Durch die Anlage von extensivem Grünland unter den Modulen und in den Randbereichen finden sie nach Durchführung der geplanten Maßnahmen neuen Lebensraum. Durch eine einmalige Mahd ab 1. August werden die Flächen auf Dauer offengehalten. Weiterhin können die oben aufgeführten Brutvögel von der Aufwertung der Kompensationsflächen für Halboffen- und Offenlandflächen in den südlichen Randbereichen der beiden Teilgebiete profitieren. (CEF – Maßnahme 1)

Brutvögel an Gebäuden

Mauersegler

Einzelstehende hohe Gebäude, wie das Institutsgebäude könnten auch für den Mauersegler als Brutmöglichkeit von Bedeutung sein. Durch Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit (Ende April bis Ende August) können Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase grundsätzlich vermieden werden. Durch den Abriss des Gebäudes kann es zum Verlust von Brutplätzen kommen. Es sollten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Dazu sind Brutmöglichkeiten in einem Mauerseglertürmchen östlich des Stangenweges zu schaffen. (CEF – Maßnahme 2)

Brutvögel der Gehölze

Amsel, Bluthänfling, Fitis, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Girlitz, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp, Elster, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Pirol, Schwanzmeise, Singdrossel, Gimpel, Buchfink, Eichelhäher, Grünfink, Gelbspötter, Kernbeißer, Heckenbraunelle

Das Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Heckenbrüter kann aufgrund des hohen Verbuschungsgrades nicht ausgeschlossen werden. Durch die Realisierung des Bauvorhabens werden Gebüschstrukturen zerstört. Es bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld der beiden Teilgebiete. So erfolgten im Süden westlich vom Stangenweg in den vergangenen Jahren bereits umfangreiche Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern.

Weiterhin wurden in dem Bebauungsplan umfangreiche randliche Grünflächen geplant, die von dem Bauantrag unberührt bleiben.

Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass auch Greifvögel das Plangebiet sporadisch als Teilfläche seiner Nahrungshabitate nutzen. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ist jedoch möglich.

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern können durch eine Baufeldfreimachung und Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Ende Juli) vermieden werden. Für alle erfassten Arten ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die beantragte Baumaßnahme auszugehen. Eine erhebliche Störung durch Lärm innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit kann durch eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit von 01. März -31. Juli und damit verbundene Realisierung des Vorhabens außerhalb der Brutperiode ausgeschlossen werden.

(Vermeidungsmaßnahme 2)

4.4. Zauneidechse

Die Zauneidechse lebt weitgehend auf Sekundärlebensräumen (z.B. Magerbiotop, trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten) auf reich strukturierten, weitestgehend offenen Flächen mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden zur Eiablage ist wichtig.

Für die Beurteilung des potentiellen Vorkommens der Zauneidechsen sind die geplanten Flächen differenziert zu betrachten.

Auf den südwestlichen Flächen der Betonrecyclinganlage und den Flächen nördlich und östlich des Regenrückhaltebeckens ist das potentielle Vorkommen aufgrund der laufenden Beunruhigung durch Maschineneinsatz und die erst kürzlich erfolgte Geländebearbeitung als gering einzuschätzen.

Im westlichen Bereich und auf den nördlichen Flächen östlich vom Stangenweg mit überwiegend Robinien- und Pappelsämlingen sind die Lebensbedingungen durch die zunehmende Verschattung ebenfalls ungünstig.

Lediglich auf den Flächen mit einer lückigen Gehölzvegetation und größeren vegetationsarmen Bereichen ist die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Zauneidechsen erhöht. Solche Bereiche gibt es im Rahmen des beantragten Bauvorhabens nur kleinflächig, insbesondere im nordwestlichen Teil.

Die mögliche Beschädigung oder Zerstörung der Ruhestätten infolge Geländebearbeitung und das Einrammen der Träger für die Solarmodule führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Eidechsenpopulationen.

Zur Stabilisierung der Eidechsenpopulation sind im Umfeld der Bauflächen bis zur Beendigung der Winterruhe der Tiere Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumeignung vorzunehmen.

(CEF – Maßnahme 1)

4.5. Amphibien

Die Amphibien sind an das Vorhandensein von Gewässern zur Laichablage gebunden.

Als Landlebensraum nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche und Hecken in der Nähe geeigneter Laichgewässer. Die Kreuzkröte findet ihren Lebensraum auf Abgrabungsflächen in den Flussauen.

Die Wechselkröte benötigt als Lebensraum sonnige, vegetationsarme Flächen mit unbewachsenen und flachen Gewässern. Die Art ist sehr ausbreitungsfreudig und kann auf der Suche nach geeigneten Laichgewässern Strecken von vielen Kilometern überwinden. Das Auftreten einzelner wandernder Exemplare der Wechselkröte kann somit nicht ausgeschlossen werden. Der Eingriffsraum hat jedoch keinerlei Bedeutung für die Art, da keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume vorhanden sind.

Die Erdkröte und der Grasfrosch sind sehr anpassungsfähig. Die Erdkröte kommt auf Acker- und Brachflächen, aber auch in Gärten und Parkanlagen vor. Der Grasfrosch besiedelt feuchte Landschaften mit offenem oder geschlossenem Charakter. Er kommt in den Uferbereichen des Klyegrabens vor.

5. Zusammenfassung

Einer Realisierung der beantragten Photovoltaikanlage entsprechend Bauantrag stehen grundsätzlich keine Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen, die nicht überwindbar sind. Bei der Realisierung des Vorhabens sind aber bestimmte Prämissen einzuhalten.

Dazu gehört eine zeitliche Beschränkung des Gebäudeabrisses, die eine eventuelle Störung von Fledermäusen ausschließt. Die Abbrucharbeiten sind nur in der Zeit vom 01. November bis 28. Februar zulässig. Die Abbrucharbeiten sind von einer fachkundigen Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren. (**Vermeidungsmaßnahme 1**)

Weiterhin ist eine Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Avifauna einzuhalten. Vom 01. März bis 31. Juli sind Maßnahmen der Baufeldfreimachung und Bodenbearbeitung nicht zulässig. (**Vermeidungsmaßnahme 2**)

Die Zäune sind mit einem lichten Abstand der Zaunelemente zum Boden von mindestens 15 cm herzustellen. Die Verwendung von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist verboten. Damit ist die Durchlässigkeit der Anlagenumzäunung für Amphibien und Kleinsäuger zu gewährleisten. (**Vermeidungsmaßnahme 3**)

Im Vorfeld der Maßnahmen zur Bodenbearbeitung ab August (Entfernung der Krautschicht, Erdarbeiten im Bereich der Kabeltrassen) hat eine Kontrolle des Baufeldes auf Zauneidechsenvorkommen in der Zeit von Mitte Juli bis Anfang August zu erfolgen. Werden Zauneidechsen gefunden, so sind diese umzusetzen. (**Vermeidungsmaßnahme 5**)

Zur Stabilisierung der Eidechsenpopulation sind im Umfeld der geplanten Bauflächen bis zur Beendigung der Winterruhe der Tiere Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumeignung vorzunehmen.

Es sind 10 Steinhaufen mit 1 bis 2 m³ Fläche, 15 Haufen aus Totholz von heimischen Bäumen und Sträuchern verteilt auf der Kompensationsfläche, sowie an künftig unverschatteten Stellen 20 Sandflächen mit je 16 – 18 m² Fläche anzulegen.

(**CEF – Maßnahme 1**)

Es sind Brutmöglichkeiten in einem Mauersegfertürrmchen östlich des Stangenweges zu schaffen. (**CEF – Maßnahme 2**)

Unter den Photovoltaikmodulen ist eine standortgerechte Grünlandansaat vorzunehmen.

Die Ansaatflächen sind extensiv zu pflegen. Maximal ist eine zweimalige Mahd pro Jahr zulässig. Die Ansaaten haben im nächstmöglichen Saatzeitraum nach Netzanschluß des Solarparkes zu erfolgen.